



Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Buch a. Erlbach

Inhalt

Changelog - 1 -

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Buch a. Erlbach - 2 -

Erster Teil: - 2 -

Allgemeine Vorschriften - 2 -

 § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung - 2 -

 § 2 Personal - 2 -

 § 3 Elternbeirat - 2 -

Zweiter Teil: - 3 -

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung - 3 -

 § 4 Anmeldung - 3 -

 § 5 Aufnahme - 3 -

 § 6 Betreuungsvereinbarung - 4 -

Dritter Teil: - 5 -

Abmeldung und Ausschluss - 5 -

 § 7 Abmeldung; Ausscheiden - 5 -

 § 8 Ausschluss - 5 -

Vierter Teil: - 6 -

Sonstiges - 6 -

 § 9 Öffnungszeiten; Schließzeiten; Änderungen - 6 -

 § 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch - 6 -

 § 11 Unfallversicherungsschutz - 6 -

 § 12 Haftung - 7 -

Fünfter Teil: - 7 -

Schlussbestimmungen - 7 -

 § 13 Inkrafttreten - 7 -

Changelog

Datum	Bearbeiter	Grund der Änderung
30.11.2023	Anke Kröber	Neufassung

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Buch a. Erlbach

vom 04.12.2023

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Buch a. Erlbach folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind im Einzelnen:
 - a) Kinderkrippen:

eine Krippe i.S. von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder:

 - die bei Eintritt das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - überwiegend mit einem Lebensalter von 12 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Wird das dritte Lebensjahr während des laufenden Krippenjahres vollendet, kann die Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Krippenjahres besucht werden.
 - b) Kindergärten:

einem Kindergarten i. S. von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.
 - c) Kinderhorte:

einem Hort i. S. von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder, deren Angebot sich überwiegend an Grundschulkinder bis zum Ende der 4. Klasse richtet.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Die von der Gemeinde betriebenen Kindertageseinrichtungen sind der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde <https://www.buch-am-erlbach.de> zu entnehmen.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ist durch die Gemeinde mit geeignetem und ausreichend pädagogischem Personal gemäß Abs. 2 AVBayKiBiG §§ 15-17 zu sichern.
- (3) Zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen kann das pädagogische Personal der Gemeinde bei Bedarf und in Abstimmung mit den Leitungen übergreifend in allen Einrichtungen eingesetzt werden. Das pädagogische Personal der unterschiedlichen Einrichtungen der Gemeinde vertritt, unterstützt und ergänzt sich um die Qualität der pädagogischen Arbeit, Abläufe und Betreuungszeiten zu gewährleisten.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat wird gemäß den gesetzlichen Regelungen im Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- u. Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gebildet.

Zweiter Teil:

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gleich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen sowie alle erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz erfolgt hauptsächlich zu rechtzeitig bekannt gegebenen Terminen für das darauffolgende Betreuungsjahr. Eine spätere Anmeldung nach dem Stichtag ist möglich. Sie kann jedoch nur berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (4) Die Anmeldung kann durch die Gemeinde abgelehnt oder widerrufen werden, wenn geforderte Unterlagen oder Angaben nicht fristgerecht in der Kindertageseinrichtung oder Gemeinde vorliegen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde als Träger im Einvernehmen mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Platzzusage erfolgt in der Regel schriftlich durch die Gemeinde.
- (3) Die Aufnahme in eine **Kinderkrippe** erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach nachfolgenden Kriterien getroffen:
 1. Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend sind;
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen
 4. Berufstätigkeit beider ElternteileZum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Aufnahme in einen **Kindergarten** erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach nachfolgenden Kriterien getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 5. Berufstätigkeit beider Elternteile.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (5) Die Aufnahme in einen **Hort** erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden und die Bucher Grundschule besuchenden Kindern anhand des Punktesystems getroffen. Die Punktevergabe erfolgt durch die Leitung in Absprache mit der Gemeinde.

Für Kinder, die gemäß Vorschlag der Sozialverwaltung aufgrund ihrer hohen Dringlichkeit einen Betreuungsplatz benötigen, steht ein Platzkontingent zur Verfügung. In diesem Fall ist die Übermittlung wichtiger Informationen von Seiten des Bezirkes an die Gemeinde und Einrichtung unumgänglich. Bei der Vergabe von Hortplätzen werden Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Schüler der Bucher Grundschule sind - aber eine Einschreibung zum 1.9. glaubhaft machen können, bei der Auswahl den Bucher Schülern gleichgestellt.
- (6) In besonderen Fällen kann in allen Einrichtungen von den o. g. Kriterien abgewichen werden. Diese Entscheidung trifft die Gemeinde.

- (7) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet jedoch alters- und nutzungsbegrenzt gemäß § 1 Abs. 2.
- (8) Auswärtige Kinder können unbefristet oder befristet aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (9) Stehen mehrere gemeindliche Einrichtungen mit der gleichen Nutzungsart nach § 1 Abs. 2 zur Verfügung, wird bei der Platzvergabe auf das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten und auf bereits vorhandene Geschwisterkinder Rücksicht genommen; es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf den Platz in einer bestimmten Einrichtung.
- (10) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im darauffolgenden Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (11) Kann ein Kind nicht in eine Einrichtung aufgenommen werden, wird es auf einer Warteliste geführt. Bei freiwerdenden Kapazitäten werden die Plätze an die Kinder der Warteliste entsprechend der Kriterien nach § 5 Abs. 3, 4, 5 vergeben.
- (12) Eine Absage des zur Verfügung gestellten Platzes muss durch die Personensorgeberechtigten schriftlich innerhalb 1 Woche nach Erhalt der Zusage erfolgen. Mit Absage verzichten die Personensorgeberechtigten auf den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für das jeweils laufende Betreuungsjahr. Die Personensorgeberechtigten können Ihr Kind erneut für das darauffolgende Betreuungsjahr anmelden.
- (13) Sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen es zulassen, können auch Kinder für eine kurze Zeit den Hort besuchen, die nicht regelmäßig in der Einrichtung sind (Notfall, Ferien). Die Personensorgeberechtigten müssen Ihren Bedarf dafür rechtzeitig bei der Einrichtungsleitung anmelden. Die Genehmigung der Gemeinde ist im Regelfall nötig (Kurzzeitbuchungen).

§ 6 Betreuungsvereinbarung

- (1) Bei der Aufnahme des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen unter Beachtung der Mindestbuchungszeiten (§ 6 Abs. 3, 4 u.5) und innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten (§ 8) die individuellen Nutzungszeiten (Betreuungs- und Abholzeiten).
- (3) Die Mindestbuchungszeit im Hort beträgt 16 Stunden pro Woche.
- (4) Die Mindestbuchungszeit in einem Kindergarten (mit und ohne Kinderkrippengruppe) beträgt 20 Stunden pro Woche.
- (5) Die Mindestbuchungszeit in einer Kinderkrippe beträgt in der Regel 21,25 Stunden pro Woche.
- (6) Buchungen unter der Mindestbuchungszeit sind nur im Einzelfall aus wichtigem Grund möglich und benötigen die Genehmigung der Gemeinde im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung.
- (7) Eine Änderung der vereinbarten Buchungszeiten im Rahmen der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der Mindestbuchungszeit ist durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats bei der Einrichtungsleitung zu beantragen. Der Antrag benötigt die Zustimmung der Gemeinde. Es wird eine neue Buchungsvereinbarung abgeschlossen; Verwaltungsgebühren können fällig werden (Gebührensatzung).
- (8) Grundschul Kinder die regelmäßig den Hort besuchen werden in den Schulferien (außerhalb der Schließzeiten) im Hort betreut. Dazu werden gesonderte schriftliche Buchungsvereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossen; Feriengebühren können fällig werden (Gebührensatzung).
- (9) In den Einrichtungen wird ein Mittagessen (Cateringunternehmen) angeboten. Im Regelfall sollen die Kinder mit einer ganztägigen Betreuungszeit an diesem gemeinsamen Mittagessen teilnehmen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten geben schriftlich bei Vertragsabschluss an, welche zusätzlichen Personen über 18 Jahren das Kind abholen dürfen.

Dritter Teil:

Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung mit gleichzeitiger Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist nur zum 28.2. oder 31.8. unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Bei Umzug in eine andere Gemeinde ist eine Kündigung jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (4) Eine Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten zu einem anderen Datum wird nur im Ausnahmefall aus wichtigem Grund von der Gemeinde anerkannt.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung vorübergehend oder dauerhaft von der Gemeinde oder Einrichtungsleitung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. der gewöhnliche Aufenthalt des betreuten Kindes in eine andere Gemeinde verlegt wird;
 - b. das Kind mehr als 20 aufeinanderfolgende Öffnungstage die Einrichtung unentschuldigt nicht besucht hat. Eine Entschuldigung muss mit einer Frist von zwei Wochen vor dem ersten Abwesenheitstag unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden;
 - c. die Buchungszeiten regelmäßig nicht eingehalten werden;
 - d. die Regelungen des Bildungs- und Betreuungsvertrages mit Anlagen nicht eingehalten werden;
 - e. Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden;
 - f. das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann;
 - g. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Betreuungsvertrag ergeben, mindestens zwei Monate im Rückstand sind;
 - h. das Hortkind nicht mehr an der Schule Buch am Erlbach beschult wird (Schulwechsel);
 - i. Das Kind wird vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen, wenn Anzeigen oder der Verdacht bestehen, dass es an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz erkrankt ist.
 - j. Das Kind wird vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen, wenn der Gesundheitszustand des Kindes annehmen lässt, dass der weitere Besuch der Einrichtung nicht zu seiner Genesung beiträgt oder andere gefährdet.
 - k. Erkrankungen des Kindes sind der Kita unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kita unverzüglich zu benachrichtigen.
 - l. Das Kind darf nach einer Krankheit erst nach vollständiger Genesung wieder die Kindertageseinrichtung besuchen. Eine Bescheinigung durch den behandelnden Arzt über die Genesung kann von der Einrichtung verlangt werden.
 - m. Nach Durchfallerkrankungen und/oder Fieber muss das Kind 48 Stunden beschwerdefrei sein bevor es die Einrichtung wieder besuchen kann.
- (2) Ein Kind wird vom Mittagessen vorübergehend oder dauerhaft von der Gemeinde oder Einrichtungsleitung ausgeschlossen, wenn die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für die Mittagessengebühren mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- (3) Der Ausschluss eines Kindes erfolgt im Regelfall schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die Gemeinde. Ein mündlicher Ausschluss durch die Einrichtungsleitung ist ebenfalls zulässig. Vor dem Ausschluss ist den Personenberechtigten und auf deren Antrag dem Elternbeirat (§ 3) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Vierter Teil:

Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten; Schließzeiten; Änderungen

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Einrichtungen und dem jeweiligen Elternbeirat festgelegt und veröffentlicht.
- (2) Die Öffnungszeiten können von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Einrichtungen und dem jeweiligen Elternbeirat mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende aus wichtigem Grund geändert werden (Bedarf, Personalsituation).
- (3) Die Öffnungszeiten der gemeindlichen Einrichtungen können voneinander abweichen (unterschiedlicher Bedarf, Personalsituation).
- (4) Die Kindertageseinrichtungen haben an den gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. und zu den rechtzeitig bekannt gegebenen Schließtagen geschlossen BayKiBiG Art. 21 Abs. 4; AVBayKiBiG § 25 Abs. 1.
- (5) Die Schließzeiten der gemeindlichen Einrichtungen können voneinander abweichen.
- (6) Die Einrichtungen können kurzfristig auf Anordnung einer Behörde (Pandemie, Infektionsschutz) oder nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung aus einem wichtigen Grund (Personalsituation) ersatzlos oder teilweise geschlossen werden.
- (7) Die Buchungszeiten können auf Anordnung einer Behörde oder nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung aus einem wichtigen Grund (Personalsituation) durch die Gemeinde geändert werden.
- (8) Modellversuche nach § 31 BayKiBiG können durchgeführt werden. In diesem Fall kann die Gemeinde von den Regelungen dieser Satzung in Abstimmung mit den Einrichtungsleitungen und dem Elternbeirat abweichen.

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung unter Beachtung der gebuchten Zeiten zu sorgen. Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet die Einrichtungsleitung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wesentliche Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht oder der Anschrift, sind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kann ein Kind nicht innerhalb angemessener Zeit nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kindertageseinrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch verspätete- oder Nichtabholung entstandenen Kosten werden an die Personensorgeberechtigten als zusätzliche Benutzungsgebühren berechnet.
- (4) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder kommt es erst später bzw. wird später als vereinbart gebracht, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (5) Personensorgeberechtigte und Einrichtung gehen eine Erziehungspartnerschaft ein, bei der beide zum Wohl des Kindes kooperieren. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Daher bekommen die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, an Elternabenden und individuellen Gesprächsterminen teilzunehmen.

§ 11 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid

begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - a) Satzung für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe) der Gemeinde Buch a. Erlbach vom 11.05.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.07.2017
 - b) Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung (Erlbachrolle) der Gemeinde Buch a. Erlbach vom 01.09.2021
 - c) Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung (Hort Tintenfass) der Gemeinde Buch a. Erlbach vom 01.04.2020

Buch a. Erlbach, den 7.12.2023



Elisabeth Winklmaier-Wenzl
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 07.12.2023 in der Gemeindeverwaltung Buch a. Erlbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.12.2023 angeheftet und am 08.01.2024 wieder abgenommen.

Buch a. Erlbach, den 08.01.2024

Weinzierl

